OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-700359/4/MZ

Datum:

Linz, 19. Februar 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des P N, geb. x, x, betreffend Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion Oberösterreich, vom 17. November 2017, GZ: VStV/917301402240/2017, wegen einer Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 17. November 2017 warf die belangte Behörde dem Einschreiter zwei Delikte nach dem KFG und eines nach dem SPG vor und verhängte Verwaltungsstrafen über ihn.

I.2. Am 5. Dezember 2017 richtete der Einschreiter ein als Beschwerde bezeichnetes Anbringen an die belangte Behörde, in dem er sich in allgemeiner Art über die Vorgehensweise bei der Amtshandlung beschwerte ohne substantiiert zu begründen und ohne ein Begehren zu erstatten. Der Wortlaut des Anbringens ist unter II.2. wiedergegeben.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht das Anbringen mit Schreiben vom 6. Dezember 2017 zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Schreiben vom 23. Jänner 2018, forderte das Verwaltungsgericht den Einschreiter auf, sein Anbringen zu verbessern.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt. Da das Anbringen zurückzuweisen ist, entfällt eine öffentliche mündliche Verhandlung gem. § 44 Abs 2 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der aufgrund der Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes relevante Text des Spruchs des dem Einschreiter am 22. November 2017 zugestellten Straferkenntnisses vom 17. November 2017, GZ: VStV/917301402240/2017, lautet:

„1. …
2. Sie haben sich am 29.08.2017, um 17:02 Uhr, in x, durch das unten beschriebene Verhalten, trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahrnahm, aggressiv verhalten.
Sie haben nach Aufforderung der Mäßigung weiter geschrien. Sie forderten die Beamten schreiend, aus der Distanz von etwa 10cm auf, Sie anzuzeigen. Von Beginn der Amtshandlung an, verhielten Sie sich äußerst unkooperativ.
3. …“
[Formatierung nicht übernommen]

Der Einschreiter richtete mittels E-Mail vom 5. Dezember 2017 nachstehendes Anbringen an die belangte Behörde und reagierte damit auf das Straferkenntnis:

„Beschwerde

Wie ich bereits letztens Ihrer überaus freundlich und professionellen Sachbearbeiterin mitteilte, wurde ich vor meiner Haustüre einer Verkehrskontrolle unterzogen.
Ich denke das dies schon mal nicht rechtens ist, zudem wurde ich auf Schritt und Tritt verfolgt als ich das Pannendreieck suchte, als hätte ich etwas verbrochen!!!
Nach einigen Bemerkungen seitens des Herrn Kommissars, wurde ich leicht ärgerlich, aber alles im Rahmen, ich habe niemanden beleidigt oder sonstiges!!
Weiteres sollte man auch berücksichtigen das die Tatsache solch eine Maßnahme vor meiner Haustüre, und allen Nachbarn zu vollziehen, wegen eines Sicherheitsgurtes, auch nicht ganz normal ist, da haben wir weitaus größere Probleme wo die Polizei vor Ort sein sollte!!
Auch versuchte ich mehrmals Herrn Professor zu erklären das ich hier Wohne und mich zum Einparken immer ab Gurte!!
Bräuchte ich bezüglich einer Beschwerde die Dienstnummer vom Herrn Inspektor.
Ich sage es nochmal in aller Deutlichkeit, ich werde mir das nicht gefallen lassen, und wenn ich mir einen Rechtsanwalt nehmen muss!!!
N P“
[Formatierung nicht übernommen]

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich richtete am 23. Jänner 2018 ein Schreiben mit nachstehendem Wortlaut an den Einschreiter:

„[...]In obiger Angelegenheit hat die Landespolizeidirektion Oberösterreich dem Landesverwaltungsgericht Ihr als Beschwerde bezeichnetes E-Mail vom 5.12.2017 zur Entscheidung vorgelegt.
Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid aufgrund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z. 3 und 4 VwGVG) oder aufgrund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen.

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um beurteilen zu können ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Mit Straferkenntnis vom 17.11.2017 wurden Ihnen Verstöße gegen das KFG und das SPG, nämlich die nicht bestimmungsgemäße Verwendung des Sicherheitsgurtes, aggressives Verhalten gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht sowie das Nichtvorweisen einer Warneinrichtung, vorgeworfen. In Ihrem Anbringen vom 5.12.2017 monieren Sie zusammengefasst, verfolgt worden zu sein. Sie stellen dar, „leicht ärgerlich“ geworden zu sein, jedoch im Rahmen. Weiters bringen Sie vor, dass die Amtshandlung vor Ihrer Haustüre stattgefunden habe und stellen dar, sich zum Einparken immer abzugurten. Sie ersuchen darüber hinaus um Übermittlung der Dienstnummer des einschreitenden Beamten und stellen klar, sich dies nicht gefallen lassen zu wollen.

Aus Ihrem Anbringen lässt sich ableiten, dass sie mit der Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Amtshandlung unzufrieden sind, es lässt sich aber aus Ihrem Anbringen nicht ableiten, inwieweit sie sich gegen das ergangene Straferkenntnis zur Wehr setzen. Es fehlt insbesondere an den Gründen auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt.
Das Landesverwaltungsgericht ist daher nicht in der Lage Ihren Ausführungen zweifelsfrei zu entnehmen, inwieweit Sie sich durch den ergangenen Bescheid (Straferkenntnis vom 17.11.2017) als beschwert erachten und aus welchen Gründen Sie von einer Rechtswidrigkeit dieses Bescheides ausgehen.

Lässt eine Beschwerde einzelne Inhaltserfordernisse im Sinne des § 9 Abs. 1 VwGVG vermissen, so hat das Verwaltungsgericht nach § 13 Abs. 3 AVG iVm § 17 VwGVG ein Mängelbehebungsverfahren durchzuführen. Dabei ist dem Beschwerdeführer die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen. Wird der Mangel nicht rechtzeitig behoben, hat das Verwaltungsgericht die Beschwerde nach Ablauf der Frist zurückzuweisen. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt die Beschwerde als ursprünglich richtig eingebracht.

Ihnen wird daher gemäß § 13 Abs. 3 AVG iVm § 17 VwGVG aufgetragen, binnen 2 Wochen ab Zustellung des gegenständlichen Schreibens, einlangend bei Gericht, Ihre Beschwerde im obigen Sinne zu konkretisieren, sodass das Landesverwaltungsgericht in die Lage versetzt wird, Ihre Beschwerde gesetzgemäß zu behandeln.

Sollten Sie auf dieses Schreiben nicht reagieren oder sollte keine gesetzgemäße Verbesserung Ihrer Beschwerde erfolgen, müsste Ihre Beschwerde gemäß § 13 Abs. 3 AVG iVm § 17 VwGVG zurückgewiesen werden. [...]“

Der Mängelbehebungsauftrag wurde dem Bf am 26. Jänner 2018 durch Hinterlegung zugestellt.

Nach Ablauf der gesetzten Verbesserungsfrist langte beim Landesverwaltungsgericht ein Schreiben des Beschwerdeführers mit folgendem Inhalt ein:
„Ihre Vorwürfe bezüglich der Dienstnummer und meines Ärgernisses sind wie bereits erwähnt, nicht korrekt. Ich denke eine gewisse Professionalität wäre hier angebracht.
Der Sachverhalt bleibt der gleiche wie zuvor, ich habe mich an der Kreuzung vor meiner Haustüre wie immer abgegurtet, und plötzlich wurde ich vor meiner Haustüre einer Verkehrskontrolle unterzogen, als ich diesem nachkam, verlangte er auch noch Pannendreieck, Verbandskasten, Warnweste. Es war einfach reine Schikane VOR MEINER HAUSTÜRE!!!
Nach mehrmaligem Hinweisen darauf, dass ich hier wohne und mich deshalb auch abgegurtet habe, wurde ich immer wieder ignoriert.“

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 27 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid aufgrund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z.3 und 4) oder aufgrund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen.

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Lässt eine Beschwerde einzelne Inhaltserfordernisse im Sinne des § 9 Abs.1 VwGVG vermissen, so hat das Verwaltungsgericht nach § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) in Verbindung mit § 17 VwGVG ein Mängelbehebungsverfahren durchzuführen. Dabei ist dem Beschwerdeführer die Behebung dieses Mangels innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen.

Wird der Mangel nicht rechtzeitig behoben, hat das Verwaltungsgericht die Beschwerde nach Ablauf der Frist zurückzuweisen.

Die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, umfasst jenes Vorbringen des Beschwerdeführers, aus dem er eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes ableitet (*Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte[2], § 9 VwGVG, K 10).

III.2. Festzuhalten ist zunächst, dass der unterfertigende Richter nach der Geschäftsverteilung des LVwG Oö. nur für das Delikt nach dem SPG (Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses) zuständig ist, sodass die gegenständliche Entscheidung nur diese betrifft.

III.3. Sowohl der Beschwerdeschriftsatz des Einschreiters wie auch dessen Schreiben in Reaktion auf den Erteilen Verbesserungsauftrag beziehen sich inhaltlich nicht auf das ergangene Straferkenntnis, sondern lediglich auf die polizeiliche Kontrolle. Der Einschreiter bringt in allgemeiner Weise seinen Unmut darüber zum Ausdruck, dass er einer Kontrolle unterzogen wurde und zeigt sich mit dem Ablauf der Kontrolle unzufrieden. Eine Begründung, inwiefern der angefochtene Bescheid ihn in seinen Rechten verletzt, fehlt.

Aufgrund des vollkommen unsubstantiierten Vorbringens ist aus diesem auch nicht ableitbar, auf welche Form der Erledigung der Einschreiter abzielt. Insbesondere beinhaltet das Anbringen keinen Beschwerdeantrag bzw. kein Begehren. Zudem

beinhaltet das Anbringen keine Angaben zur belangten Behörde und zur Rechtzeitigkeit.

Der Einschreiter ist damit dem gerichtlichen Mängelbehebungsauftrag nicht nachgekommen, sodass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer